

02.09.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - K

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und PsychotherapeutenDer **federführende Gesundheitsausschuss (G)** undder **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

K 1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 Nummer 3 ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 4 Nummer 3 die Wörter „und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden sollen, regelmäßig“ durch die Wörter „und regelmäßig“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anwesenheitspflicht ist auch auf interaktive, theoretische Lehrveranstaltungen auszudehnen. § 4 Nummer 3 ZApprO hebt die Anwesenheitspflicht auf und berücksichtigt nicht, dass nur in Präsenzveranstaltungen oder synchronen Onlineveranstaltungen die gemeinsame Vor- und Nachbereitung von praktischen Übungen, die Demonstration von Vorgehensweise, Nachfragen bei Unklarheiten oder Diskussion mit Studierenden möglich sind. Die genannten Punkte haben didaktisch einen extrem hohen Stellenwert und sind gerade in praxisbezogenen Fächern wie der Zahnmedizin unverzichtbar.

...

K 2. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 18 Absatz 5 Satz 4 – neu – ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 13 ist dem § 18 Absatz 5 der folgende Satz anzufügen:

„Sofern wesentliche Aufgaben von der zuständigen Stelle auf eine oder mehrere Personen an der Universität oder Hochschule übertragen werden, sind die damit verbundenen Kosten und Personalwirkungen von der zuständigen Stelle zu kompensieren.“

Begründung:

Die Übertragung administrativer Aufgaben auf die Universitäten macht für die Universitäten zusätzliches Personal erforderlich, sodass die Finanzierung des notwendigen Personals gesichert sein muss.

K 3. Zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b (§ 64 Absatz 7 Satz 2 ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b ist § 64 Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Kinderzahnheilkunde“ sind die Wörter „und Kieferorthopädie“ einzufügen.
- b) Die Wörter „weitere präventive Leistung“ sind durch die Wörter „vergleichbare Leistung am Patientensimulator (Phantom)“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 64 Absatz 7 Satz 2 ZApprO führt dazu, dass es an zahlreichen Standorten nicht möglich sein wird, eine ausreichende Anzahl von geeigneten minderjährigen Patienten in der Z3 zur Verfügung zu stellen. Dieses wird unweigerlich dazu führen, dass die Studierenden diese Prüfungsabschnitte nicht absolvieren können und unter Umständen erst im folgenden Examensturnus diese Prüfungsleistung erbringen können. Wenn für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung stehen, stehen meist auch für die Durchführung einer weiteren präventiven Leistung nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung.

K 4. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und 8 ZApprO)

Artikel 1 Nummer 37 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuordnung der Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin ist nicht hinreichend begründet. Ferner macht die Ausweisung als eigenes Fach in der ZApprO es notwendig, entweder den Umfang des Querschnittsbereichs (QB) „Gesundheitswissenschaften“ zu reduzieren oder den CNW insgesamt geringfügig zu erhöhen, um den QB „Ethik und Geschichte der Medizin“ darzustellen. Eine Erhöhung des CNW geht zudem mit erhöhten Kosten zur Umsetzung einher.

K 5. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 2a Satz 6 – neu – ÄApprO)

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

,bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In einer geeigneten Einrichtung ...<weiter wie Vorlage>... Die Einbeziehung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in die Ausbildung erfolgt durch die Universitäten frühestens zum 1. Mai 2022.“ ‘

Begründung:

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung kann das PJ-Tertial „öffentliches Gesundheitswesen“ bereits im November dieses Jahres angetreten werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Zuteilung zu den Kliniken und Lehrpraxen bereits abgeschlossen ist. Darüber hinaus muss zunächst noch das Logbuch „öffentliches Gesundheitswesen“ erstellt werden.

- G 6. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a – neu – (§ 30 Absatz 1 Satz 4 – neu – ÄApprO),
Buchstabe b (§ 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 und 8 ÄApprO)

Artikel 2 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

,10. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung mit Patientenvorstellung an geschulten Simulationspatienten oder Simulationspatientinnen durchgeführt werden.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

< ... weiter wie Vorlage ... >‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 ÄApprO findet die praktische Prüfung am ersten Prüfungstag mit Patientenvorstellung statt.

Bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann der praktische Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auch an einem Simulationspatienten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durchgeführt werden. Diese Regelung fand in der Praxis während der Corona-Pandemie Anwendung. Auch hat sich die Durchführung der Prüfung am Simulationspatienten durchaus bewährt, da die Prüfungen standardisiert und mit hoher Qualität durchgeführt werden können. Jedoch ist die Anwendbarkeit der Abweichungsverordnung an die epidemische Lage geknüpft. Da der Durchführung der Prüfung eine langfristige Vorbereitung und Organisation durch die Landesprüfungsämter und Universitätskliniken vorausgeht und mitunter nicht klar ist, ob eine Anwendung der Abweichungsverordnung möglich ist, sollte die Ergänzung aufgenommen werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, Simulationspatienten auch weiterhin im Rahmen der Prüfung einzusetzen. Einen ersten konkreten Anwendungsfall könnte es bereits bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im November/Dezember 2021 geben.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung ist angelehnt an die bisherige Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die vorliegende Ergänzung stellt klar, dass die Prüfung grundsätzlich an der Patientin oder am Patienten stattfindet. Jedoch haben die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen die Prüfung zum Beispiel aus Gründen des Infektionsschutzes nicht wie geplant

durchgeführt werden kann, weil nicht ausreichend Patientinnen oder Patienten zur Verfügung stehen. Damit in diesen begründeten Einzelfällen die Prüfung dennoch durchgeführt werden kann, ist die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Entspricht der Vorlage.